

Satzung des Fördervereins für die Ortsbücherei Querum

§1

(Name, Sitz und Gesellschaftsname)

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein für die Ortsbücherei Querum“.**
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“**
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig.**
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfsjahr.**

§2

(Zweck)

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Lesens und des überlegten Umgangs mit Medien aller Art. Der möglichst attraktive Zugang zu allen Medien als Mittel der Bildung der menschlichen Persönlichkeit, ihrer Entfaltung und der kreativen Aneignung der umgebenden Welt soll auch im Stadtteil, im unmittelbaren Wohnumfeld, gegeben sein und bleiben.
Der Verein fördert deshalb die Arbeit der Ortsbücherei, Veranstaltung von Autorenlesungen und ähnliche Unternehmungen in Ergänzung der Leistungen des Trägers der Ortsbücherei.**

§3

(Gemeinnützigkeit)

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**
- (2) Der Verein wird beim zuständigen Finanzamt die Anerkennung als gemeinnützig beantragen.**
- (3) Die Finanzmittel dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen an Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.**

- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Braunschweig, die ihrerseits die übernommenen Mittel ausschließlich für die Ortsbücherei Querum verwenden darf.**

Bei Auflösung der Ortsbücherei Querum durch die Stadt Braunschweig bestimmt der Förderverein über das verbleibende Vereinsvermögen zu Gunsten von sozialen- bzw. Bildungseinrichtungen in Querum.

- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.**

§4

(Mitgliedschaft)

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.**
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben.**
- (3) Die Mitgliedschaft endet**
- a. Durch den Tod des Mitglieds**
 - b. Freiwilligen Austritt durch schriftliche Erklärung**
 - c. Ausschluss aus dem Verein.**
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund es zulässt. Dieser ist insbesondere dann gegeben, wenn die Ziele und Interessen des Vereins in grober Weise verletzt werden. Die Entscheidung über den Ausschluss obliegt dem Vorstand und ist mit Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.**

§5

(Organe)

- (5) Organe des Vereins sind:**
- a. Die Mitgliederversammlung**
 - b. Der Vorstand**

§6

(Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich regelmäßig im ersten Quartal - von dem/der 1. Vorsitzenden - unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 4 Wochen und Angabe der Tagesordnung in Textform und/oder per Mail sowie durch Aushang in der Ortsbücherei einzuberufen.**

- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt**
- a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Kassenberichts der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer
 - e. Festlegung der Mittelvergabe
 - f. Festsetzung der Höhe eines etwaigen Mitgliedsbeitrages
 - g. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie Vereinsauflösung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.**
Zu Satzungsänderungen bedarf es der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Zur Auflösung des Vereins bedarf es der ¾ Mehrheit aller Mitglieder des Vereins.
- (4) Wahlen der Mitgliederversammlung werden nur auf Antrag geheim durchgeführt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt.**
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert und wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.**
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.**

§7

(Vorstand)

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Mindestens eine Person aus dem Kreis der ehrenamtlichen Büchereikräfte muss im Vorstand vertreten sein.**
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende 2. Vorsitzende vertreten.**
- (3) Der Vorstand erledigt die Aufgaben des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.**

§8

(Beiträge)

- (1) Der Förderverein erhebt keine Pflichtbeiträge.**
- (2) Die Mittel des Vereins werden durch freiwillige Beiträge und Spenden aufgebracht.**
- (3) Die Mittel des Vereins werden vom Vorstand verwaltet.**

§9

(Kassenprüfer)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die Wiederwahl ist zulässig.

§10

(Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung)

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §6 Abs. 3 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.**
- (2) Im Falle der Auflösung darf das Vereinsvermögen nur gemäß §2 u. §3 der Satzung verwendet werden.
Ist dies nicht möglich, darf es nur zu einem Zweck verwendet werden, dem das zuständige Finanzamt vorher zugestimmt hat.**
- (3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.**

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 3.02.00 beschlossen.

Neue Satzung durch Mitgliederbeschluss geändert am 9.03.16, veröffentlicht am 6.02.18.